

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG KALÜBBE

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 05. Dezember 2011
im Sportheim des SC Kalübbe
von 20:05 Uhr bis 22:00 Uhr (öffentlicher Teil)
von 22:10 Uhr bis 22:25 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: von 22:00 Uhr bis 22:10 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 12.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:
BGM Günter Schnathmeier
als Vorsitzender

GV Henning Banck
GV Kai Ellen
GV'in Andrea Rolschewski
GV Frank Schnathmeier
GV'in Dr. Barbara Semleit
GV Hans Solterbeck

b) nicht stimmberechtigt:
Protokollführer: Herr A. Schnathmeier, Amt Großer Plöner See
Zuhörer/innen: 5

Es fehlten entschuldigt: GV Björn Rüter
GV Matthias Saggau

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kalübbe waren durch Einladung vom 22.11.2011 zu Montag, 05. Dezember 2011 um 20:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Niederschrift vom 26. September 2011
2. Bekanntgaben des Bürgermeisters
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
4. Umrüstung Straßenbeleuchtung
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
6. Freiwillige Feuerwehr; hier: Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
8. Versicherungsschutz für Elementarschäden
9. Dorfgemeinschaftshaus; hier: weiteres Vorgehen
10. Grabenreinigungen des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen
- In nichtöffentlicher Sitzung:
13. Steuerangelegenheiten

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Niederschrift vom 26. September 2011**

Gegen die Niederschrift liegen keine Einwände vor.

TOP 2**Bekanntgaben des Bürgermeisters**

- Seniorenweihnachtsfeier am 10.12.2011
- Vereinbarung Standesamtsaufgaben mit der Stadt Plön
- Windkraft - Rücksprache Anfang 10/2011 mit Herrn Schäfer/Kreis Plön; Ergebnis: keine geeignete Flächen – Diekhof-Wald Seeadler / Osten 400 m (500)
- Sperrmüll am 23.12.2011 (Schulboden)
- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
- Breitbandversorgung durch Stadtwerke Neumünster
- Öffentliche Sitzung des Amtsausschusses am 06.12.1011 in „Appel’s Gasthof“, Dersau
- Heizöltankreinigung DGH
- Landtagswahl am 06.05.2012
- Öffentliche Großveranstaltungen auf dem Sportplatzgelände; Schreiben der Polizei Ascheberg und Antwort der Gemeinde
- Terminabsprache – Bekanntgabe
- Trinkwasseruntersuchung; nächste Wasseruntersuchung in Vorteich
- Gemeindefahne für 37 € je Stück; erhältlich bei Günter Theden

TOP 3**1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011**

Die stellv. Geschäftsausschussvorsitzende Andrea Rolschewski trägt die wesentlichen Veränderungen vor. Gemäß der Empfehlung des Geschäftsausschusses vom 07.11.2011 beschließt die Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan i. d. F. des 2. Entwurfes vom 08.11.2011 (*Anlage*).

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 4****Umrüstung Straßenbeleuchtung**

BGM Schnathmeier fasst die bisherigen Beratungen zusammen. Gemäß der Empfehlung des Geschäftsausschusses vom 04. Oktober 2011 und der Sitzungsvorlage des Bauamtes vom 22. November 2011 wird folgender Beschluss gefasst:

Es sollen alle Leuchten in der Gemeinde auf Sparlampen (33 Watt) umgerüstet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von folgenden Firmen einzuholen:

Elektro-Kleinschmidt, Inh. Erich Schnathmeier, Plön

Elektro Sohn, Plön

Elektro-Mohr, Ascheberg

Elektro-Pohl, Hohenweststedt

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der Kostenschätzung der günstigsten Firma den Auftrag zu erteilen.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 5**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**

Die stellv. Geschäftsausschussvorsitzende Andrea Rolschewski fasst die wesentlichen Haushaltsansätze zusammen.

Beschluss:

Gemäß der Empfehlung des Geschäftsausschusses vom 07. November 2011 beschließt die Gemeindevertretung

1. den Investitionsplan 2012
2. den Finanzplan 2012
3. den Haushaltsplan 2012
4. die Haushaltssatzung 2012
i. d. F. des *anliegenden* 2. Entwurfes vom 08. November 2011.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 6****Freiwillige Feuerwehr; hier: Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern**

GV Frank Schnathmeier – gleichzeitig stellv. Gemeindeführer – trägt den Sachverhalt vor. Im Rahmen des Ringtausches der Lungenautomaten wären von der Gemeinde Kalübbe fünf Lungenautomaten anzuschaffen. Der genaue Preis je Stück steht noch nicht endgültig fest; bisherige Planungen bezifferten sich auf rd. 320 Euro je Lungenautomat.

Beschluss:

Die Gemeinde Kalübbe nimmt am Ringtausch teil und stimmt der Beschaffung von fünf Lungenautomaten zu.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Der Protokollführer erläutert die Notwendigkeit der erneuten Beschlussfassung dieser Thematik.

Es ergehen folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss über die Satzung der Gemeinde Kalübbe zur Erhebung einer Hundesteuer vom 26. September 2011 auf.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

2. Die Gemeindevertretung beschließt die der *Urschrift anliegende* Satzung der Gemeinde Kalübbe zur Erhebung einer Hundesteuer.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 8****Versicherungsschutz für Elementarschäden**

Gemäß der Empfehlung des Geschäftsausschusses vom 04. Oktober 2011 nimmt die Gemeinde das Angebot der OKV (Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit) hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Elementarschäden nicht an.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 9****Dorfgemeinschaftshaus; hier: weiteres Vorgehen**

BGM Schnathmeier berichtet von den bisherigen Sitzungen des einberufenen Arbeitskreises und des Geschäftsausschusses. In diesen Beratungen ging es um die Punkte „Architektenwettbewerb“ oder „Studentenwettbewerb“, das Raumkonzept und das Gesamtbudget. Ein Vorschlag zu allen Beratungsgegenständen wurde jeweils in den Sitzungen erarbeitet.

Es ergehen folgende Beschlüsse:

1. Architektenwettbewerb / Studentenwettbewerb

a) Für einen Architektenwettbewerb stimmen

dafür: 5

b) Für einen Studentenwettbewerb stimmen

dafür: 2

2. Dem Raumkonzept wird gemäß Vorschlag des Arbeitskreises vom 26.10.2011 zugestimmt. Das Budget soll max. 450.000 Euro betragen.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

3. Gemäß der Empfehlung des Arbeitskreises vom 21.11.2011 sollen die im Gesprächsprotokoll genannten Architektenbüros angeschrieben werden.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 10****Grabenreinigungen des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet**

GV Henning Banck trägt vor, dass die Probleme hauptsächlich den Graben von Gut Horst über Höfen, Langenseden zum Großen Plöner See betreffen. Beim Gewässerunterhaltungsverband wird aus Kostengründen ein zu großes Gebiet mit einer beauftragten Firma bewirtschaftet. Häufig müssen die Anlieger selbst tätig werden, um das Wasser abzuleiten. Durch die langen Zwischenzeiten der einzelnen Räumungen finden sie oft zu spät statt.

Es ergeht der Vorschlag, in der Ausschreibung kleinere Lose zu vergeben, da ein rechtzeitiges Ausmähen der Gräben unbedingt erforderlich ist. Bei den Regenfällen im Juli bzw. August 2011 ist ein Abfließen des Wassers nicht möglich gewesen.

BGM Schnathmeier schlägt einen gemeinsamen Termin mit allen Anliegern, dem Gewässerunterhaltungsverband und der Gemeinde vor. Dieses findet allgemeine Zustimmung.

Im Anschluss an eine kontroverse Diskussion ergeht folgender Beschluss:

Das Schreiben (Email vom 20.11.2011) der Landwirte Matthias Saggau und Henning Banck und der Protokollauszug dieser Sitzung sind an den Gewässerunterhaltungsverband zu senden mit der Bitte um Behandlung in den entsprechenden Gremien. Die genannte Email ist als Antrag der Gemeinde Kalübbe als Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband zu werten.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 11**Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner berichtet vom ehemaligen Verband Kalübber Moor, der Vorgänger des Gewässerunterhaltungsverbandes war und berichtet, wie die Räumung früher ausgesehen hat. Eine direkte Frage war hier nicht zu protokollieren.

TOP 12**Anfragen**

GV Kai Ellen:

Ist die Nutzung des Gartenpavillons im Garten der ehemaligen Dachgeschosswohnung in der alten Schule für den Kindergarten nutzbar und kann dieser instand gesetzt werden?

Antwort: Es besteht grundsätzlich Zustimmung. Dieser Punkt soll auf der nächsten GV-Sitzung erneut behandelt werden, wenn feststeht, wie mit dem Dorfgemeinschaftshaus weiter verfahren wird.

GV Hans Solterbeck:

Er spricht den Fußweg am Pumpenhaus (Straße Am Pool) an, da dieser abgesackt sei. Dort müsse umgehend etwas geschehen.

GV Hans Solterbeck:

Er merkt an, dass in der Kurve Höhe Klüver Kamp 4 häufig ein Auto parkt. Hier ist ein unübersichtlicher Kurvenbereich; ein Parken sollte dort nicht erfolgen.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER

Günter Schnathmeier

PROTOKOLLFÜHRER

André Schnathmeier

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 3: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2011,
2. Entwurf vom 08.11.2011

zu TOP 5: Haushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2012,
2. Entwurf vom 08.11.2011

zu TOP 7: Hundesteuersatzung -Neufassung- *nur zur Urschrift*

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	24.500		512.000	536.500
die Ausgaben	24.500		512.000	536.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	46.200		48.800	95.000
die Ausgaben	46.200		48.800	95.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
 und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgew. Stellen von bisher 0,16 Stellen auf 0,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die veranschlagte Deckungsreserve kann zur Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum vorstehenden Betrag je Haushaltsstelle verwendet werden.

2. Entwurf, 08.11.2011

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	530.900 EUR
	in der Ausgabe auf	530.900 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	69.400 EUR
	in der Ausgabe auf	69.400 EUR
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,16 Stellen

§ 3

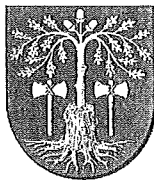
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
2.	Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die veranschlagte Deckungsreserve kann zur Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum vorstehenden Betrag je Haushaltsstelle verwendet werden.



SATZUNG
der Gemeinde Kalübbe
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.11 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde.

Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	40,00 Euro
für den zweiten Hund	80,00 Euro
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich

für den ersten Hund	160,00 Euro
für den zweiten Hund	320,00 Euro
für jeden weiteren Hund	480,00 Euro

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Als gefährliche Hunde (Gefährhunde) gelten Hunde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 51) i. V. m. dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefährhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten

bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden.
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 - g) Blindenführhunden.
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
 - d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11

Meldepflicht / Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See - Abt. Finanzen - schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich - Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die/Der Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/ihrer Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

(3) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.

(4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und -alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See – Der Amtsvorsteher – Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05. März 1992 in der zuletzt geltenden Fassung des 3. Nachtrags mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Kalübbe,

Gemeinde Kalübbe
Der Bürgermeister

Schnathmeier
Bürgermeister